

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 3 Sa 512/02
ö. D. 2 Ca 484 c/02 ArbG Kiel
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 14.01.2004

Gez. ...
als Urkundsbeamt. d. Geschäftsstelle



Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

hat die 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf die mündliche Verhandlung vom 14.01.2004 durch die Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzende und d. ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer und d. ehrenamtliche Richterin ... als Beisitzerin

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichtes Kiel vom 28.10.2002 - ÖD 2 Ca 484 c/02 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Im Übrigen wird auf § 72a ArbGG verwiesen.

TATBESTAND

Die Parteien streiten um einen Anspruch des Klägers auf Höhergruppierung von Vergütungsgruppe IV a der Anlage 1 a KAT-NEK im Wege des Berufungsaufstieges nach Vergütungsgruppe III der Anlage 1 a KAT-NEK und als Voraussetzung dafür in diesem Zusammenhang darum, ob seine Tätigkeit die Voraussetzungen der Vergü-

tungsgruppe IV a Fallgruppe a Anlage 1 a KAT-NEK erfüllt; er also für mindestens 15 ha Friedhofsfläche als Friedhofsverwalter verantwortlich ist.

Der Kläger ist 51 Jahre alt. Er verfügt über eine abgeschlossene Ausbildung an der Ingenieurschule für Gartenbau in E.. Er ist seit dem 01.07.1994 als Friedhofsverwalter bei dem Beklagten tätig. Auf das Arbeitsverhältnis findet Kraft vertraglicher Vereinbarung der kirchliche Angestellten Tarifvertrag für die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche (KAT-NEK) nebst ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen Anwendung.

Der Kläger war ursprünglich in Vergütungsgruppe IV b Abteilung 13 (Friedhofsverwaltung) der Anlage 1 a KAT-NEK eingruppiert. Aufgrund eines arbeitsgerichtlichen Vergleiches vom 12.01.1999 erfolgte sodann einvernehmlich eine Eingruppierung mit Wirkung ab 01.01.1998 in die Vergütungsgruppe IV a Abt. 13 Anlage 1 a KAT-NEK. In Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe a der Anlage 1 a zum KAT-NEK sind - soweit hier von Bedeutung - Friedhofsverwalter mit abgeschlossener Fachausbildung bei einer Tätigkeit ab 15 ha angelegter Fläche ohne Wirtschaftsbetrieb eingruppiert, wobei ausweislich der Protokollnotiz Nr. 2 zur Abt. 13 Anlage 1 a KAT-NEK unter Friedhofsverwalter Angestellte zu verstehen sind, die den Friedhof verantwortlich leiten. Aus Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe a Anlage 1 a KAT-NEK ist nach vier Jahren der Bewährungsaufstieg nach Vergütungsgruppe III Anlage 1 a KAT-NEK möglich.

Der Kläger leitet unstreitig verantwortlich Friedhöfe der Kirchengemeinde E. mit einer Fläche von 12,8 ha. Die Aufgaben des Klägers als Friedhofsverwalter ergeben sich aus der Dienstanweisung vom 23.02.1999 (Anlage K 7 - Bl. 50-53 d. A.) und erfassen zusammengefasst u. a.

- a) den technischen/gärtnerischen Bereich (Grab- und Friedhofspflege);
- b) den sachgemäßen und wirtschaftlichen Personaleinsatz auf den Friedhöfen/im Friedhofsamt mit entsprechender Dienst- und Fachaufsicht inklusive Arbeitszeiteinteilung, Urlaubsplanung, Urlaubsgewährung etc.;
- c) Pflege und Einsatz der technischen Hilfsmittel;

- d) Kontrolle und Mängelbeseitigung bzgl. der Örtlichkeiten;
- e) ordnungsgemäße Ausführung und Abrechnung der von den Gremien der Beklagten beschlossenen und vertraglich geregelten Arbeiten für Dritte;
- f) Beratung anderer kirchlicher Friedhofsträger auf Anfrage;
- g) Vergabe von Grabstellen/Abwicklung von Beisetzungen inklusive Erstellung von Gebührenbescheiden etc./Durchführung von Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Grabmahlen;
- h) Vorbereitung von Verträgen/Kostenkalkulationen/Bearbeitung von Schriftverkehr;
- i) Teilnahme an den Sitzungen der Gremien auf Anfrage mit beratender Stimme.

Der Kläger nimmt gem. § 4 der Satzung mindestens seit dem 01.01.1998 zusätzlich noch Verwaltungsaufgaben in den Bereichen „Abrechnung und Registrierung“ für Friedhofsangelegenheiten anderer Gemeinden wahr. Diese Gemeinden haben eigene Friedhofswärter, die z. B. u. a. für den Bereich der Arbeitseinteilung verantwortlich sind. Insgesamt beziehen sich diese zusätzlichen Verwaltungsaufgaben des Klägers für die sog. „Landgemeinden“ auf eine Fläche von 11,0122 ha bzw. ab 01.01.2001 von 16,3824 ha (K.: 1,6450 ha; S.: 1,2699 ha; Ko.: 3,0617 ha; Se.: 0,8681 ha; B.: 2,5202 ha; D.: 1,6473 ha; G.: 4,6202 ha; Sch.: 0,75 ha).

Von dieser Fläche der Landgemeinden will der Kläger entsprechend dem Anteil seiner hierfür verwendeten Arbeitszeit 1/3 der Fläche von 12,8 ha, die er für die Kirchengemeinde E. verantwortlich leitet, als verantwortlich leitend hinzugerechnet haben. 1/3 entspricht umgerechnet 5,4555 ha. Der Kläger errechnet insoweit eine - aus seiner Sicht verantwortlich - zu betreuende Friedhofsfläche von insgesamt mehr als 18 ha (12,8 ha plus 5,4555 ha), mit der Konsequenz einer Eingruppierung im Wege des Bewährungsaufstiegs nach Vergütungsgruppe III Anlage 1 a KAT-NEK ab 01.01.2002.

Das Arbeitsgericht hat die diesbezügliche Höhergruppierungsklage abgewiesen. Das geschah im Wesentlichen mit der Begründung, die Tätigkeit des Klägers für die Landgemeinden stelle keine verantwortliche Leitung von Friedhöfen im Sinne der Protokollnotiz Nr. 2 dar, da der Kläger insoweit nur Abrechnungs- und Registrie-

rungsarbeiten verrichte, aber keine selbständige und verantwortliche Entscheidungsbefugnis als Vorgesetzter für die Friedhofsflächen der Landgemeinden habe. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das Urteil des Arbeitsgerichtes vom 28.10.2002 verwiesen. Gegen dieses am 05.12.2002 zugestellte Urteil hat der Kläger form- und fristgerecht Berufung eingelegt und diese begründet.

Er wiederholt und vertieft im Wesentlichen sein erstinstanzliches Vorbringen. Er trägt insbesondere vor, die Arbeit als Friedhofsverwalter teile sich in drei Arbeitsbereiche ein, 1. den Bereich der Abrechnung; 2. den Bereich der Registrierung und 3. den Bereich der Arbeitseinteilung. Er habe für die Friedhofsflächen der Landgemeinden die Abrechnung und Registrierung verantwortlich geleitet. Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe a Anlage 1 a KAT-NEK verlange keine Gesamtverantwortung für alle drei Bereiche. Vielmehr reiche die Verantwortung für Teilbereiche aus, um die Voraussetzungen der Vergütungsgruppe zu erfüllen. Der Kläger arbeite für die Landgemeinden selbständig und allein verantwortlich, ohne Vorgaben zu erhalten. Der Beklagte habe im Übrigen im Zusammenhang mit der vergleichsweise herbeigeführten Umgruppierung ab 01.01.1998 selbst die Tätigkeit des Klägers der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe a Anlage 1 a KAT-NEK zugeordnet. Außerdem verlange die Vergütungsgruppe als Eingruppierungsvoraussetzung nicht die Tätigkeit eines „Friedhofsleiters“, sondern vielmehr die Tätigkeit eines „Friedhofsverwalters“.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Arbeitsgerichtes Kiel vom 28.10.2002, Az. ÖD 2 Ca 484 c/02 festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger ab dem 01.01.2002 die Vergütung nach der Vergütungsgruppe III KAT-NEK zu zahlen und die rückständigen Nettodifferenzbeträge zwischen den Vergütungsgruppen III KAT-NEK und IV a KAT-NEK ab Klagezustellung jeweils mit 5% Zinsen über den Basiszins der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

Der Berufungsbeklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das erstinstanzliche Urteil und hält es sowohl in tatsächlicher, als auch in rechtlicher Hinsicht insgesamt für zutreffend.

Hinsichtlich des weiteren Vortrages wird auf den mündlich vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Protokolle Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulässig. Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und innerhalb der Berufungsbegründungsfrist auch begründet worden. In der Sache konnte sie jedoch keinen Erfolg haben.

Mit zutreffender und überzeugender Begründung hat das Arbeitsgericht die Klage abgewiesen, sodass zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen gem. § 69 Abs. 2 ArbGG auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils verwiesen werden kann.

Lediglich ergänzend und auf den neuen Vortrag des Klägers eingehend wird folgendes ausgeführt:

- 1) Voraussetzung für eine Eingruppierung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe a Abt. 13 Anlage 1 a KAT-NEK und damit für eine Teilnahme an dem Bewährungsaufstieg in die Vergütungsgruppe III ist das Vorliegen folgender Eingruppierungsmerkmale:

Vergütungsgruppe IV a

- a) Friedhofsverwalter mit abgeschlossener Fachausbildung an einer Lehranstalt für Gartenbau sowie sonstige Friedhofsverwalter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, auf Friedhöfen ab 15 ha angelegter Fläche ohne Wirtschaftsbetrieb.

....

(hierzu Protokollnotizen Nr. 1,2,4 und 5)

Protokollnotizen Abt. Nr. 13 **Nr. 2**

Friedhofsverwalter sind Angestellte, die den Friedhof verantwortlich leiten.

- 1) „Verantwortlich leiten“ ist im Tarifvertrag oder in einer Protokollnotiz zum KAT – NEK nicht näher definiert. Was hierunter zu verstehen ist, ist durch Auslegung zu ermitteln.

Die Auslegung des normativen Teils eines Tarifvertrages folgt den für die Gesetzesauslegung geltenden Regeln. Danach ist zunächst vom Tarifwortlaut auszugehen, wobei der maßgebliche Sinn der Erklärung zu erforschen ist, ohne am Buchstaben zu haften. Bei nicht eindeutigem Tarifwortlaut kommt es auf den wirklichen Willen der Tarifvertragsparteien an, soweit dieser in den Tarifnormen seinen Niederschlag gefunden hat. Abzustellen ist stets auf den tariflichen Gesamtzusammenhang. Denn dieser liefert Anhaltspunkte für den wirklichen Willen der Tarifvertragsparteien. Nur so können Sinn und Zweck der Tarifnorm zutreffend ermittelt werden (vgl. BAG v. 05.10.1999 – 4 AZR 578/98 = AP Nr. 15 zu § 4 TVG Verdienstsicherung; BAG v. 29.08.2001 - 4 AZR 352/2000 = AP Nr. 291 zu Artikel 3 GG).

- 2) Das Arbeitsgericht hat in der angefochtenen Entscheidung bereits zutreffend ausgeführt, dass einen „Friedhof verantwortlich zu leiten“ im Sinne der angeführten Protokollnotiz bedeutet, den Friedhofsbetrieb mit „selbständiger und verantwortlicher Entscheidungsbefugnis als Vorgesetzter zu führen“. Insoweit wird ausdrücklich auf „Wahrig, Deutsches Wörterbuch 7. Aufl., Stichworte „verantwortlich leiten“ Bezug genommen. Unter „verantwortlich“ ist nach dem vorstehend zitierten, anerkannten Wörterbuch zu verstehen: „die Verantwortung tragen“. „Leiten/verantwortlich leiten“ ist gleichzusetzen mit „selbständig leiten; „als Vorgesetzter führen“. „Leiter“ ist gleichzusetzen mit „verantwortlicher Vorgesetzter“. „Eine Gruppe, einen Bereich leiten“ bedeutet: „sich an der Spitze befinden; die höchste Stellung innehaben, von der aus man die Tätigkeit aller Beteiligten (maßgeblich) bestimmt und koordiniert, wobei man für den gesamten Erfolg oder Misserfolg verantwortlich ist“. (Wahrig: Stichwort: „leiten“ unter Ziff. 2). Demgegenüber ist unter „verwalten“ zu verstehen: „Alle mit einer Sache zusammenhängenden Angelegenheiten erledigen“.

3) Vor diesem rechtlichen Hintergrund ergibt bereits eine Auslegung der Protokollnotiz Nr. 2 KAT - NEK an Hand dessen Wortlaut, dass der Kläger die Voraussetzungen für die Eingruppierung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe a Abt. 13 Anlage 1 a KAT-NEK nicht erfüllt. Er erfüllt zwar zweifelsfrei die fachlichen Qualifikationsvoraussetzungen, verwaltet jedoch keine Friedhöfe ab „15 ha angelegter Fläche“ im Sinne der „verantwortlichen Leitung“ von mindestens 15 ha Friedhofsfläche. Die Tätigkeit des Klägers für die Friedhöfe der Landgemeinden ist weder ganz, noch teilweise als „verantwortliche Leitung“ dieser Friedhofsflächen im Tarifsinn einzuordnen.

a) Der Kläger verrichtet mit der „Abrechnung“ und „Registrierung“ Teilaufgaben, die im Zusammenhang mit der Verwaltung von Friedhöfen der Landgemeinden von einer Gesamtfläche ab 01.01.2001 in Höhe von 16,3824 ha anfallen. Er ist zweifelsfrei auch für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Teilaufgaben verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit für Teilaufgaben eines Friedhofsverwalters ist jedoch lediglich als Mitverantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung der Friedhöfe der Landgemeinden zu verstehen. Die Tätigkeit als Friedhofsverwalter im Sinne der Abt. 13 Anlage 1 a KAT-NEK, wie oben definiert, setzt jedoch die Übertragung der Gesamtverantwortung und nicht nur die Übertragung von Mitverantwortung, bezogen auf eine Friedhofsfläche bestimmter Hektargrößen voraus, so, wie der Kläger sie zweifelsfrei für 12,8 ha der Friedhöfe der Kirchengemeinde E. ausübt.

b) Das Erfordernis einer Gesamtverantwortung für alle im Tätigkeitsbereich eines Friedhofsverwalters anfallende Aufgaben auf Friedhöfen mit bestimmten Hektargrößen ergibt sich aus dem Wortlaut der Vergütungsgruppen der Abt. 13 Anlage 1 a KAT-NEK, sowie dem Tarifgefüge der Vergütungsgruppen der Abt. 13 „Friedhofsdienst“. Die Protokollnotiz Nr. 2 fordert nicht nur das Merkmal der Verantwortung, sondern zusätzlich das Merkmal der „Leitung“. Dem Wortlaut der Protokollnotiz ist ferner zu entnehmen, dass der Friedhof verantwortlich geleitet wird. Hieraus ergibt sich, dass der komplexe Aufgabenbereich gemeint ist, der auf Friedhöfen von einem Friedhofsverwalter verantwortlich zu leiten ist. In der Protokollnotiz Nr. 2 heißt es gerade nicht, Friedhofsverwalter sind Angestellte, die auf Friedhöfen anfallende Aufgabenbereiche verantwort-

lich leiten. Ebenso wenig heißt es in der Protokollnotiz, dass Friedhofsverwalter Angestellte sind, die den Friedhof „ganz oder teilweise“ verantwortlich leiten. Nur bei derartigen, auf Teilverantwortung hindeutende Formulierungen könnte eine Mitverantwortung für bestimmte Leistungen oder eine Alleinverantwortung für Teilaufgaben eines Friedhofsverwalters ausreichend sein, eine „verantwortliche Leitung“ im Sinne der Protokollnotiz Nr. 2 zur Abt. 13 Anlage 1 a KAT-NEK zu bejahen. Diese Formulierungen haben die Tarifvertragsparteien vorliegend jedoch gerade nicht gewählt, vielmehr die verantwortliche Leitung auf den Friedhof, und damit den Gesamttätigkeitsbereich bezogen.

c) Das deckt sich mit der sich aus dem Wörterbuch ergebenden Definition der Formulierung „verantwortlich leiten“ im Sinne von „selbständig leiten“, „als verantwortlicher Vorgesetzter führen“, „an der Spitze stehen“, „die höchste Stellung innehaben, von der aus man die Tätigkeit aller Beteiligten maßgebend bestimmt und koordiniert, wobei man für den gesamten Erfolg oder Misserfolg verantwortlich ist“. Dieses Wortverständnis ergibt sich auch aus der von den Tarifvertragsparteien gewählten Kombination der Formulierungen, dass „der Friedhof“ vom „Verwalter“ (jemand, der alle mit einer Sache zusammenhängenden Angelegenheiten erledigt) „verantwortlich“ „geleitet“ wird. Diese Wortwahl lässt eine Aufteilung in Teilaufgaben bzw. eine Untergliederung in Teilverantwortlichkeiten nicht zu.

d) Auch aus dem Gesamttarifgefüge ergibt sich im Übrigen nichts anderes. Das Tarifgefüge in den Vergütungsgruppen VIII bis II zeigt, dass unabhängig von der Größenordnung der von einem Friedhofsverwalter verantwortlich zu leitenden Friedhofsfläche fachlich jeweils eine sich steigernde gärtnerische fachliche Qualifikation erforderlich ist. Während diese auf den Gartenbau bezogene besondere fachliche Qualifikation des Friedhofsverwalters für jede die Eingruppierung eines Friedhofsverwalters regelnde Vergütungsgruppe Eingruppierungsvoraussetzung ist, würde sie, wenn der Ansicht des Klägers Folge geleistet würde, bei der Ausübung der von ihm für die Landgemeinden verrichteten Teilaufgaben der „Abrechnung“ und „Registrierung“ keine maßgebliche Eingruppierungsvoraussetzung darstellen. Denn es ist nicht ersichtlich, vor welchem tatsächlichen Hintergrund die Abrechnung und Registrierung eine

Fachausbildung oder einer Fachausbildung vergleichbare Fähigkeiten im Gartenbaubereich erfordert. Bereits aus dieser Systematik wird ersichtlich, dass die Tarifvertragsparteien bei einem Friedhofsverwalter ausschließlich die Gesamtverantwortung für alle Aufgabenbereiche eines Friedhofsverwalters einschließlich des gärtnerischen Bereiches als Eingruppierungsvoraussetzung wollten.

Für den gesamten gärtnerischen Bereich, der ausweislich der in der Dienst-anweisung vom 23.02.1999 aufgeführten Tätigkeitsbeschreibung von Friedhofsverwaltern dem Umfang nach eine tragende Rolle spielt, ist der Kläger in den Landgemeinden gerade nicht zuständig. Er trägt bzgl. der Landgemeinden weder die Verantwortung für a.) den technischen/gärtnerischen Bereich (Grab- und Friedhofspflege); b.) den sachgemäßen und wirtschaftlichen Personaleinsatz auf den Friedhöfen/im Friedhofsamt mit entsprechender Dienst- und Fachaufsicht inkl. Arbeitszeiteinteilung/Urlaubsplanung/Urlaubsgewährung pp; c.) Pflege und Einsatz der technischen Hilfsmittel; d.) Kontrolle und Mängelbeseitigung bzgl. der Örtlichkeiten; f.) Beratung anderer kirchlicher Friedhofsträger auf Anfrage; g.) die Vergabe von Grabstellen/Abwicklung von Beisetzungen; i.) Teilnahme an den Sitzungen der Gremien auf Anfrage mit beratender Stimme. Der gesamte, für die Tätigkeit auf „Friedhöfen“ fachspezifische gärtnerische Tätigkeitsbereich wurde dem Kläger für die Friedhöfe der Landgemeinden gerade nicht übertragen.

e) Im Übrigen ergibt sich auch aus dem Wortlaut der Dienst-anweisung vom 23.02.1999, dass eine Tätigkeit als Friedhofsverwalter nicht nur Tätigkeiten in Teilbereichen des Friedhofswesens mit entsprechender Verantwortung erfordert. Es heißt ausdrücklich unter II:

„Von dem Friedhofsverwalter und Leiter sind sowohl technische und gärtnerische als auch organisatorische und verwaltungsmäßige Aufgaben zu erfüllen bzw. zu verantworten.“ (Bl. 50 d. A.).

Der Kläger erfüllt im Hinblick auf die Tätigkeit für Landgemeinden im Zusammenhang mit der Abrechnung und Registrierung jedoch nur verwaltungsmäßige Aufgaben im Sinne der Dienstanweisung.

f) Soweit der Kläger anführt, aus dieser Dienstanweisung und dort insbesondere aus den unter Buchstabe e und l aufgeführten Aufgaben ergebe sich, dass zur Tätigkeit des Friedhofsverwalters die Abrechnung und Registrierung für Dritte gehöre, kann dieses als zutreffend unterstellt werden. Hieraus ergibt sich jedoch keineswegs, dass die Ausübung dieser Teiltätigkeit zu einer Erhöhung der verantwortlich zu leitenden Hektarfläche als Friedhofsverwalter führen soll, darf oder muss. Die Dienstanweisung listet lediglich die Einzelaufgaben eines Friedhofsverwalters auf. Es ist eingruppierungsrechtlich allgemein anerkannt, dass nicht jede Teilaufgabe/jeder Arbeitsvorgang einer Gesamttätigkeit die gleiche Wertigkeit hat und haben muss. Der Kläger lässt den fachlichen Stellenwert seiner Teilaufgaben „Abrechnung und Registrierung für Dritte“ im Vergleich zum Stellenwert der sonstigen Aufgabenbereiche eines Friedhofsverwalters, die er verantwortlich leitend auszuüben hat, völlig unberücksichtigt. Jedenfalls fehlt hierzu jeglicher Vortrag. Er setzt die einzelnen Teilaufgaben sowohl in zeitlicher als auch in fachlicher Hinsicht in keinerlei Verhältnis zueinander. Es ist nicht ersichtlich, woraus sich aus dem reinen Zeitfaktor, der für diese Teilaufgabe aufgewandt wird, eine Verantwortung im tarifrechtlichen Sinne für eine entsprechende Quote der Hektarfläche, auf die sich diese Teilaufgabe bezieht, ergeben soll.

Letztendlich bedarf es jedoch insoweit keiner weiteren Vertiefung, da, wie bereits dargelegt, maßgebende Voraussetzung für die Eingruppierung eines Friedhofsverwalters im Sinne der Abt. 13 Anlage 1 a KAT-NEK ist, dass dieser nicht nur Teilaufgaben verantwortlich wahr nimmt, sondern für den gesamten anfallenden technischen, gärtnerischen, organisatorischen und verwaltungsmäßigen Aufgabenkomplex die leitende Verantwortung trägt.

- 4) Insoweit ist auch unbeachtlich, was die Vertragsparteien in Anbahnung der Umgruppierung des Klägers 1999 geschrieben, gemeint oder gewollt haben. Wie das Arbeitsgericht bereits zutreffend festgestellt hat, kommt nach der

ständigen Rechtssprechung des BAG einer etwaigen Entscheidung des Arbeitgebers über eine Einstufung regelmäßige nur deklaratorische Bedeutung zu (vgl. BAG v. 09.02.1993 - AP Nr. 103 zu § 99 BetrVG 1972). Sie ist nicht konstitutiv. Maßgeblich für die tarifvertragliche Eingruppierung ist die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit. Maßgebend ist nicht, wie die Parteien diese Tätigkeit subjektiv bewertet haben.

- 5) Nach alledem war die Berufung zurückzuweisen. Das Arbeitsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Kläger ist nicht in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe a Abt. 13 Anlage 1 a KAT-NEK eingruppiert, da er als Friedhofsverwalter keine verantwortlich leitende Tätigkeiten auf Friedhöfen ab 15 ha angelegter Fläche ohne Wirtschaftsbetrieb ausübt, sondern nur für Friedhöfe mit einer Fläche von 12,8 ha.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Die Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 ArbGG liegen nicht vor, sodass die Revision nicht zuzulassen war.

gez. ...

gez. ...

gez. ...